

Beschluss des Kantonsrates über die vorzeitige Entlassung von Handelsrichtern

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Justizkommission vom 1. Juni 2010,

beschliesst:

I. Die Gesuche der Handelsrichter Werner Beyer, Stefan Haag, Walter Spaltenstein und Ernst Weber-Krauer um Weiterführung ihres Amtes werden abgelehnt. Diese Handelsrichter werden vorzeitig aus dem Amt entlassen.

II. Die Entlassung erfolgt auf den Zeitpunkt hin, in welchem die Nachfolgerin oder der Nachfolger das Amt antritt.

III. Die Kommission für das Handelswesen wird beauftragt, dem Kantonsrat baldmöglichst Wahlvorschläge für die Ersatzwahlen zu unterbreiten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann unter den Voraussetzungen von Art. 90 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG) innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich durch eine Art. 42 BGG entsprechende Eingabe subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.

* Die Justizkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Egloff (Präsident), Aesch bei Birmensdorf; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Hans Egli, Steinmaur; Rosmarie Frehsner, Dietikon; Gaston Guex, Zumikon; Regula Kuhn, Effretikon; Gabi Petri, Zürich; Luca Rosario Roth, Winterthur; Peter Schulthess, Stäfa; Silvia Steiner, Zürich; Kurt Weber, Ottenbach; Sekretär: Emanuel Brügger.

V. Mitteilung des begründeten Beschlusses an die in Dispositiv I Genannten, an das Obergericht, an den Regierungsrat und an die Kommission für das Handelswesen.

Zürich, 1. Juni 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Hans Egloff	Emanuel Brügger

Begründung

Gesuche der Handelsrichter

Am 1. Februar 2010 hat der Kantonsrat die Handelsrichterin Marianne Bolliger und die Handelsrichter Werner Beyer, Stefan Haag, Walter Spaltenstein und Ernst Weber-Krauer ermahnt, innert 30 Tagen entweder Wohnsitz im Kanton Zürich zu nehmen oder um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes zu ersuchen.

Handelsrichterin Bolliger ersuchte mit Schreiben vom 18. Februar 2010 um vorzeitige Entlassung aus dem Amt. Der Kantonsrat hat dieses Gesuch an seiner Sitzung vom 15. März 2010 per sofort genehmigt.

Handelsrichter Spaltenstein ersuchte mit Schreiben vom 18. Februar 2010, Handelsrichter Weber-Krauer mit Schreiben vom 22. Februar 2010, Handelsrichter Haag mit Schreiben vom 23. Februar 2010 und Handelsrichter Beyer mit Schreiben vom 1. März 2010 um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes. Sie würden sich gerne zur Verfügung stellen, das Amt weiterhin auszuüben.

Erwägungen

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat mit Schreiben vom 11. März 2010 die vier Gesuche um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes der Justizkommission zu Bericht und Antrag an den Kantonsrat zugewiesen.

Bei fehlendem Wohnsitz im Kanton ist gestützt auf § 35 Abs. 1 GPR in Verbindung mit § 24 GPR zur Bewilligung der Beendigung der Amtsdauer die Zustimmung des betroffenen Organs und die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung Voraussetzung.

Mit Schreiben vom 22. März 2010 hat die Justizkommission das Obergericht zur Stellungnahme eingeladen, ob das betroffene Organ den Gesuchen um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes zustimme und ob die Aufgabenerfüllung sichergestellt sei.

Mit Schreiben vom 31. März 2010 teilte die Verwaltungskommission des Obergerichtes mit, dass sie den Gesuchen zustimme und dass die Aufgabenerfüllung trotz ausserkantonalem Wohnsitz sichergestellt sei. Das Handelsgericht sei auf die vier bewährten und erfahrenen Handelsrichter zur Bewältigung seiner Arbeit auch dringend angewiesen.

Liegt die Zustimmung des betroffenen Organs vor und ist die Aufgabenerfüllung sichergestellt, kann der Kantonsrat in Abwägung der verschiedenen Interessen darüber entscheiden, ob er ein Gesuch um Weiterführung des Amtes genehmigen oder als unzweckmässig ablehnen will (vgl. Weisung des Regierungsrates vom 28. August 2002 zu Vorlage 4001, S. 67, § 24).

Art. 40 Abs. 1 der Kantonsverfassung legt fest, dass in den Kantonsrat, den Regierungsrat, die obersten kantonalen Gerichte und den Ständerat gewählt werden kann, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist. Wer in die übrigen Behörden gewählt werden kann, bestimmt das Gesetz.

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) legt in § 23 Abs. 1 als Grundsatz fest, dass als Mitglied eines kantonalen Organs nur wählbar ist, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.

Wer die Wählbarkeit verliert, hat gemäss § 35 Abs. 1 GPR schriftlich um vorzeitige Entlassung aus dem Amt oder um Erlaubnis zur Weiterführung des Amtes im Sinne von § 24 GPR zu ersuchen.

Damit legt das Gesetz fest, dass ein Amtsinhaber trotz fehlender Wählbarkeit nicht automatisch sein Amt verliert, sondern dass die zuständige Behörde, vorliegend der Kantonsrat, einen Entscheid über die Entlassung aus dem Amt oder über dessen Weiterführung fällen muss.

Die Bewilligung, das Amt trotz fehlenden Wohnsitzes bis zum Ende der Amtsdauer ausüben zu dürfen, stellt eine Abweichung vom Grundsatz des Erfordernisses des politischen Wohnsitzes dar. Für eine solche Ausnahme müssten somit Gründe vorliegen, welche das Interesse überwiegen, dass sich das Handelsgericht als kantonales Organ ausschliesslich aus Mitgliedern zusammensetzen soll, welche die Wohnsitzpflicht im Kanton und damit die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Die

gesuchstellenden Handelsrichter erklären im Wesentlichen lediglich, dass sie sich gerne zur Verfügung stellen würden, das Amt weiterhin auszuüben.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gemäss § 24 GPR die Zustimmung des betroffenen Organs und die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung.

Gemäss Stellungnahme der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 31. März 2010 sind diese beiden Voraussetzungen erfüllt.

Zudem wird in der Stellungnahme erklärt, dass das Handelsgericht auf die Handelsrichter dringend angewiesen sei. Als Begründung wird angemerkt, es verstreiche erfahrungsgemäss einige Zeit bis zu einer Ersatzwahl und es lägen bereits vier Vakanzen vor.

Die Zahl der Handelsrichterinnen und Handelsrichter beträgt gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 10. Mai 2004 70. Die vier derzeitigen Vakanzen (eine davon erst seit 15. März 2010) beeinträchtigen den Gang der Rechtspflege am Handelsgericht nicht.

Durch eine vorzeitige Entlassung der vier gesuchstellenden Handelsrichter entstehen aus folgendem Grund keine zusätzlichen Vakanzen. Gemäss § 36 Abs. 2 GPR bleiben die Entlassenen so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger ihr Amt antreten.

Es ist im Interesse des Rechtsstaates und der Rechtsuchenden, dass sich das Handelsgericht verfassungs- und gesetzeskonform und damit möglichst ohne Ausnahme aus Richterinnen und Richtern zusammensetzt, welche die gesetzliche Wohnsitzpflicht erfüllen. Die laufende Amtsdauer des Handelsgerichts dauert noch bis Mitte 2013. Eine Bewilligung zur Weiterführung des Amtes für so lange Zeit erscheint vorliegend nur ungenügend begründet.

Antrag

Die vier Handelsrichter sind folglich vorzeitig aus ihrem Amt zu entlassen. Sie bleiben im Amt bis ihre Nachfolgerinnen bzw. ihre Nachfolger ihr Amt antreten. Die Kommission für das Handelswesen wird beauftragt, unverzüglich mit der Kandidatensuche zu beginnen und dem Kantonsrat baldmöglichst Wahlvorschläge für die Ersatzwahlen zu unterbreiten.